

PROTOKOLL

über die **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

des GEMEINDERATES der Marktgemeinde WANG

am **Mittwoch**, den **02.03.2022**

im Meierhof, Unterer Markt 3

Beginn: 19.35 Uhr

Ende: 20.20 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender: SONNLEITNER Franz, Bgm.

HEIGL Markus

SCHODER Lukas

HALBARTSCHLAGER Reinhard

RAAB Wolfgang

FAHRNBERGER Heidemarie

ROSENER Gerhard

ZEHETHOFER Johannes

BUCHEBNER Leopold

HOCHHOLZER Alfred

LANGSENLEHNER Christian

BUCHEBNER Josef

BRANDL Manfred

Abwesend:

entschuldigt: SCHARNER Doris

HÖLLMÜLLER Thomas

JUNGWIRTH Manfred

HEIGL Martin

HÖLLMÜLLER Herbert

BENER Johann

nicht entschuldigt:

Schriftführer: Hofmarcher Christian

Sonstige Beteiligte: Eßletzbichler Beatrix

Die Ladung zur Sitzung erfolgte mit E-Mail.

Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Punkt 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Protokolle vom 09.12.2021

Punkt 2: Bericht des Prüfungsausschusses

Punkt 3: ESV UNION Ladler Wang, Solo-Stocksport-Cup 2022, Beitrag

Punkt 4: Steg Grieswang, Benützung von öffentlichem Wassergut, Vertrag

Punkt 5: nÖGIG Phase Zwei GmbH, Bestand- u. Superädifikatsvertrag

Punkt 6: Wang Immobilien KG, Jahresbericht 2021

Punkt 7: Rechnungsabschluss 2021

VERLAUF DER SITZUNG

Der Vorsitzende, Bürgermeister Franz Sonnleitner eröffnet die Sitzung, teilt mit das die Einladungskurrende jedem zugegangen ist und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Protokolle vom 09.12.2021

Die Sitzungsprotokolle vom 09.12.2021 wurden am 14.12.2021 per E-Mail übermittelt. Da keine schriftlichen Einwendungen gegen die Protokolle erhoben wurden gelten diese als genehmigt und werden unterfertigt.

2. Bericht des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende berichtet, dass am 24.02.2022 eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattgefunden hat und ersucht Obmann Roseneder Gerhard um seinen Bericht. Dieser berichtet, dass der Rechnungsabschluss 2021 sachlich und rechnerisch überprüft sowie die Abrechnung des Brunnen II mit den Angeboten verglichen wurde. Hier gibt es geringfügige Mehrausgaben von rund € 9.900,00.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

3. ESV UNION Ladler Wang, Solo-Stocksport-Cup 2022. Beitrag

Der Bürgermeister berichtet, dass der ESV Wang auch im Jahre 2022 wieder einen SOLO Stocksportcup für Damen und Herren veranstaltet. Das Finanle findet am 15.10.2022 in Wang statt. Bis Jänner gab es bereits 377 Anmeldungen aus 4 Nationen. Dafür wird wieder um einen Unterstützungsbeitrag angesucht und wird das entsprechende Ansuchen verlesen. Vorgeschlagen wird - wie 2021 - ein Betrag von € 500,00.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge dem ESV UNION Ladler Wang für die Durchführung des Solo-Stocksport Cup 2022 für Damen und Herren einen Beitrag von € 500,00 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

4. Steg Grieswang, Benützung von öffentlichem Wassergut, Vertrag

Bürgermeister Sonnleitner berichtet, dass im Zuge der geplanten Erneuerung des Steges Grieswang auch die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut (Kleine Erlauf) erforderlich ist. Seitens der Republik Österreich/Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des öffentlichen Wassergutes wurde ein entsprechender Vertrag zur Beschlussfassung und Unterfertigung vorgelegt. Da die Kleine Erlauf in 2 Katastralgemeinden liegt, sind auch 2 Grundstücke betroffen und zwar das Gstnr. 1348 in der KG Wang und das Gstnr. 750, in der KG Reidlingberg. Der Vertrag wurde mit E-Mail jedem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und wird daher auf eine Verlesung verzichtet.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge den Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut, Grundstücke 1348, KG Wang und 750, KG Reidlingberg, "Kleine Erlauf" (Beilage A) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

5. nÖGIG Phase Zwei GmbH, Bestand u. Superädifikatsvertrag

Der Vorsitzende berichtet, dass seitens der nÖGIG Phase Zwei GmbH ein Bestand- und Superädifikatsvertrag betreffend der Errichtung eines Bauwerkes (POP) im Ausmaß von 29,2 m² auf dem Grundstück 633/2 (hintern Schloßgebäude) übermittelt wurde. Als einmaliges Bestandsentgelt wird ein Betrag von € 1.211,80 festgelegt. Der Vertrag wurde ebenfalls bereits vorab jedem übermittelt, es entfällt die Verlesung und gilt der Vertrag daher als vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge den Bestand- und Superädifikatsvertrag mit der nöGIG Phase Zwei GmbH (Beilage B) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

6. Wang Immobilien KG, Jahresbericht 2021

Bgm. Sonnleitner berichtet, dass laut NÖ Gemeindeordnung 1973, § 68a Abs. 3 der Jahresabschluss für ausgegliederte Unternehmungen dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen ist. Auch heuer wurde von der Wirtschaftstreuhandkanzlei Heigl & Partner Steuerberatungsgesellschaft m.b.H., 3380 Pöchlarn dieser Jahresabschluss mit Steuererklärung 2021 erstellt. Mit 31.12.2021 ergibt sich eine Bilanzsumme von € 1,060.569,58 (Vorjahr € 1,074.025,07). Das Eigenkapital der Gemeinde erhöht sich auf € 811.487,45 (Vorjahr 797.759,06). Der gesamte Lagebericht wird vollinhaltlich verlesen und wird dieser vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

7. Rechnungsabschluss 2021

Der Vorsitzende berichtet, dass der Rechnungsabschluss in der Zeit von 07.02. bis 21.02.2022 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt ist. Es sind keine Stellungnahmen eingelangt. Beim Rechnungsabschluss gibt es zu den 2 Haushalten - Ergebnis u. Finanzierung - auch noch den Vermögenshaushalt. Beim Ergebnishaushalt konnte nach einem Minus im Vorjahr heuer ein positives Nettoergebnis von € 249.832,73 erzielt werden. Im Finanzierungshaushalt gibt es mit 31.12.21 liquide Mittel von € 951.043,12 wovon € 494.797,77 Rücklagen sind. In der operativen Gebarung - also der Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben - ergibt sich ein positiver Saldo von € 783.561,43. Der Vermögenshaushalt ist eine Stichtagsaufnahme und erhöht sich zum 31.12.2021 - im Vergleich zum 31.12.2020 - um € 399.265,66. Das Haushaltspotenzial (vormals Überschuss des Haushaltsjahres) wurde im RA 2020 mit € 78.348,83 ausgewiesen. Durch Änderungen in der NÖ Haushaltsverordnung konnten noch Korrekturen vorgenommen werden, welche sich positiv auf die nächsten Jahre auswirken. Detaillierte Erklärungen werden von Herr Hofmarcher vorgenommen.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2021 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

Das Protokoll dieser Sitzung umfasst 2 Seiten / Wang, am 03.03.2022

.....
Der Vorsitzende, Bürgermeister

.....
Der Schriftführer

.....
Vertreter der ÖVP

.....
Vertreter der SPÖ

.....
Vertreter der FPÖ

BEILAGE A:

WA1-ÖWG-47054/066-2021

V e r t r a g

**über die Benützung von öffentlichem Wassergut
zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung einer Brücke**

Vertragsgeberin

**Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau);
Öffentliches Wassergut**, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des
Öffentlichen Wassergutes

Vertragsnehmer

Marktgemeinde Wang

I.

Gegenstand

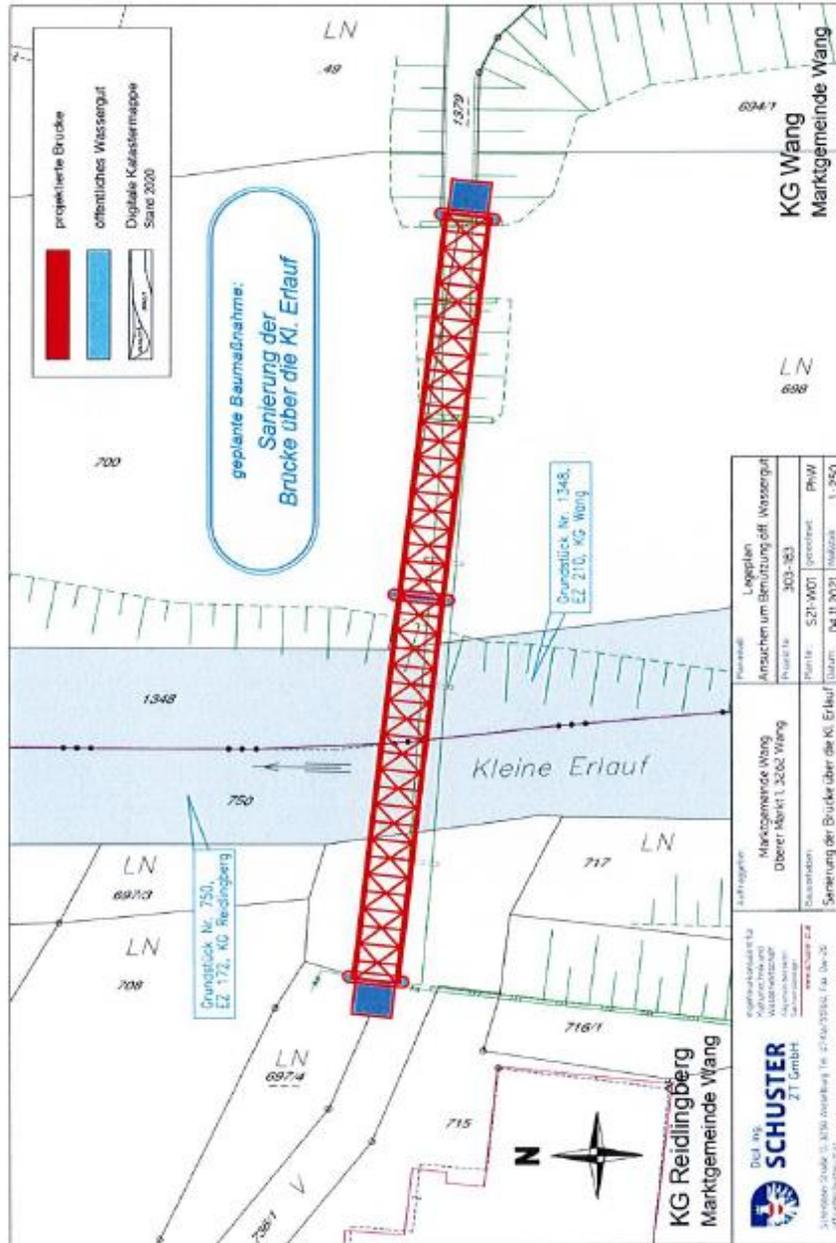
Ist die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut in den Katastralgemeinden
Wang und Reidlingberg, an der Kleinen Erlauf.

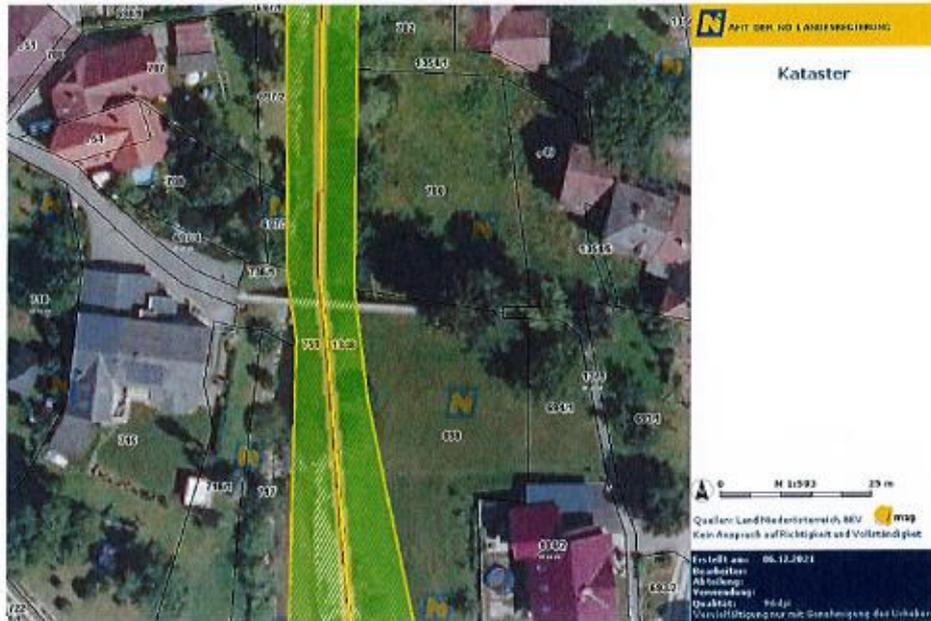
Katastralgemeinde KG	Grundbuchseinlagezahl EZ	Grundstücks Nr.
22139 Wang	210	1348
22127 Reidlingberg	172	750

Nutzungsumfang und Erhaltungsbereich

Die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) stimmt der
Errichtung, Erhaltung und Benützung einer über die Kleine Erlauf, Grundstücke Nr. 1348, EZ
210, KG Wang und Nr. 750, EZ 172, KG Reidlingberg, führenden Brücke nach Maßgabe des
einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden, maßstabsgetreuen, die Katastergrenzen
ausweisenden Lageplanes (beiliegend) im folgerndem Ausmaß zu.

Brücke über die Kleine Erlauf, Grundstücke Nr. 1348, EZ 210, KG Wang und Nr. 750, EZ 172,
KG Reidlingberg.
Sie verbindet die Grundstücke Nr. 736/1, EZ 180, KG Reidlingberg und Nr. 1379, EZ 229, KG
Wang.





Wasserrechtliches Verfahren bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs.

Dauer

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der gegenständlichen Brücke abgeschlossen.

Entgelt

Die Einräumung der gegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich.

Für diesen Vertrag gelten die nachstehenden Bestimmungen.

II. Vertragsbestimmungen

1. Benützung

Diese den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage maßstabsgerecht dargestellt.

Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung ersichtlich sein. Die Planbeilage ist für beide Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage bzw. vom in Pkt. 1 beschriebenen Benützungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Vertragsgeberin. Diese Zustimmung kann bei sachlich geringfügigen Änderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Darüber hinaus ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform (Geländeanschüttungen, Abtragungen, Planierungen, Uferkorrekturen und dgl.) und des Uferbewuchses sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unzulässig, soweit derartige Maßnahmen nicht vom eingeräumten Nutzungsrecht umfasst sind.

Falls für die Durchführung von Bauarbeiten das öffentliche Wassergut benützt werden muss, sind allfällige, für den öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Flächen in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instandzusetzen.

Die Brücke verbleibt als Bestandteil des Weges/der Straße, in dessen/deren Zug sie liegt, im Eigentum des Vertragsnehmers. Dieser ist auch allein Halter im Sinne der §§ 1319 und 1319a ABGB und verpflichtet, sämtliche Verkehrssicherungspflichten wahrzunehmen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich,

- auf seine Kosten das Bachbett und allfällige Befestigungsmaßnahmen im Brückenbereich (auch im vom Brückenbauwerk überdeckten Bachabschnitt) auf Dauer des Bestandes der Brücke zu erhalten sowie das Durchflussprofil freizuhalten und daher allfällige Anlandungen und Abflusshindernisse wie beispielsweise angelandetes Schwemmgut nach Hochwasserereignissen, Bewuchs etc. im Brückenbereich umgehend zu entfernen,
 - den auf Bundesgrund bestehenden Uferbewuchs, soweit dieser die Brücke und /oder deren Benützer gefährden könnte, regelmäßig zu kontrollieren und im Bedarfsfall bruchgefährdete Äste und bruch- bzw. umsturzgefährdete Bäume auf eigene Kosten zu entfernen,
 - an der Brücke und an sonstigen geschaffenen Gefahrenstellen ordnungsgemäße (vor allem ausreichend hohe) Absturzsicherungen anzubringen und diese auf Dauer instand zu halten,
 - die Brücke ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass sie unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützlich ist. Er hat auftretende Schäden an der Brücke oder für den Verkehr
-

gefährliche Stellen jeweils unverzüglich auszubessern und nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er sämtliche Kosten der Herstellung aller Vorkehrungen für die Sicherheit der Brücke und ihrer Benutzer sowie der zur Aufrechterhaltung der durch die vertragsgegenständliche Brücke bewirkten Verkehrsverbindung, die der Republik Österreich oder sonstigen Rechtsträgern gemäß § 14 WRG von der Behörde auferlegt werden sollten, zu tragen hat.

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Vertragsdauer und -beendigung, behördliche Bewilligungen

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der gegenständlichen Brücke abgeschlossen.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. der unter Pkt. 1 näher umschriebenen vertragsmäßigen Nutzung der bundeseigenen Grundstücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Die Vertragsgeberin ist zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt, wenn dem Konsenswerber bzw. dessen Rechtsnachfolger die für den Betrieb und die Erhaltung der gegenständlichen Brücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn die Brücke abgebaut oder die Wegverbindung aufgelassen wird.

Dasselbe gilt, wenn der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt hat.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, innerhalb einer festzusetzenden Frist nach schriftlicher Aufforderung die gegenständliche Brücke auf öffentlichem Wassergut auf seine Kosten anzupassen, abzuändern oder zu verlegen, falls dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Im Falle der Versetzung ist in der gleichen Frist am ursprünglichen Platz der vorige Zustand wiederherzustellen.

Kommt der Vertragsnehmer diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, dann ist die Vertragsgeberin zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt.

3. Räumung

Der Vertragsnehmer hat die auf öffentlichem Wassergut errichtete Brücke nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb einer von der Vertragsgeberin festzusetzenden Frist zu entfernen und die Liegenschaft geräumt im seinerzeit übernommenen Zustand zu übergeben.

III. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Vertragsperson

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist nicht an andere Rechtspersonen übertragbar und sie darf auch keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden, sie ist vielmehr an den Vertragsnehmer gebunden. Jede Art der Übertragung der Anlagen ist unter der Sanktion der sofortigen Auflösung des Vertrages dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung des Rechtsverhältnisses der Vertragsgeberin schriftlich anzuzeigen.

Die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

2. Haftung

Der Vertragsnehmer haftet gegenüber der Vertragsgeberin für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Schäden.

Er verpflichtet sich ferner, die Vertragsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsgeberin haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Vertragsnehmer wird gegen die Vertragsgeberin insbesondere keine Ansprüche resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u. dgl.) erheben.

3. Betretungs- und vorübergehendes Benützungsrecht

Die Organe des Verwalters des öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten.

Im Bedarfsfall (Hochwasserereignis, Instandhaltungsarbeiten etc.) hat die Republik Österreich das Recht, die vertragsgegenständlichen Flächen vorübergehend zu benützen. Die Verfügbarmachung des Grundes mit sofortiger Wirkung kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

4. Grenzmarkierungen

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die in seinem Benützungsbereich eingebauten Vermarkungssteine und sonstigen Grenzzeichen zu achten und deren Abhandenkommen unter Angabe des Datumsstandes unverzüglich dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu melden.

5. Änderungen und Schriftlichkeit

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

6. Vertragskosten

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

7. Salvatorische Klausel

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

8. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in je einer für die Vertragsgeberin und für den Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

9. Zustandekommen des Vertrages

Die Bindung der Vertragsgeberin an diesen Vertrag tritt erst mit Fertigung durch die Vertragsgeberin ein.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- a) Die Vertragsgeberin verarbeitet die ihr vom Vertragsnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art 6 lit b DSGVO. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist der Vertragsgeber; für dessen Bereich ist KPMG Security Services GmbH, Kudlichstraße 41, 4020 Linz dsba@noel.gv.at, als Datenschutzbeauftragter bestellt.
 - b) Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten.
 - c) Eine Datenübermittlung erfolgt an die Wasserbauverwaltung, an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung der Vertragsgeberin im Falle von rechtlichen Auseinandersetzungen. Weiters kann eine Datenübermittlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – etwa an den Landesrechnungshof Niederösterreich, vom Land Niederösterreich beauftragte und zur vollen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium erforderlich werden.
 - d) Die Daten werden von der Vertragsgeberin spätestens bis zum Ablauf des 3. Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren aufbewahrt und danach gelöscht.
-

e) Den betroffenen Personen steht nach Maßgabe der Art 15 ff DSGVO und innerstaatlicher Rechtsvorschriften das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht zu.

f) Für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde ist die Datenschutzbehörde, 1080 Wien, Wickenburggasse 8, Telefon +43 (0) 1 521 52
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
Website: www.dsb.gv.at

Diese ist berufen, sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist.

BEILAGE B:

Bestand- und Superädifikatsvertrag

abgeschlossen zwischen

der **Marktgemeinde Wang**, Oberer Markt 1, 3262 Wang,
im Folgenden „Bestandgeberin“ genannt,

und

der **nÖGIG Phase Zwei GmbH**, FN 521159 k, Niederösterreichring 2, Haus A, 3100 St. Pölten,
im Folgenden „Bestandnehmerin“ genannt,

im Folgenden gemeinsam „Vertragsteile“ genannt wie folgt:

§ 1 Liegenschaft

- 1.1. Die Bestandgeberin ist bürgerliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 134 der KG 22139 Wang des Bezirksgerichtes Scheibbs.
- 1.2. Der Grundbuchsatzug ist als Anlage 1.2. angeschlossen und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Bestandfläche

- 2.1. Die Vertragsteile halten fest, dass die Bestandnehmerin die Bestandfläche zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes eines **Bauwerkes (Betriebsgebäude)** in Bestand nimmt.
- 2.2. Die Bestandgeberin gibt hiemit der Bestandnehmerin **die Teilfläche des Grundstückes 633/2 der KG 22139 Wang im Ausmaß von 29,2 m² gemäß dem von der Bestandgeberin genehmigten Plan, der diesem Vertrag als Anlage 2.2. als integrierender Bestandteil angeschlossen ist**, in Bestand. Die Bestandnehmerin nimmt die Bestandfläche in Bestand.

§ 3 Superädifikat

- 3.1. Die Bestandgeberin räumt, für sich und ihre Rechtsnachfolger, der Bestandnehmerin und deren Rechtsnachfolgern, unabhängig davon, ob es sich um Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge handelt, das Recht ein, auf der Bestandfläche gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages, ein **Bauwerk (Betriebsgebäude)**, insbesondere eine Ortszentrale ("Point of Presence" oder "PoP") für das von der Bestandnehmerin errichtete LWL-Breitbandnetz, als Superädifikat zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.
 - 3.2. Die Rechtseinräumung erstreckt sich auf sämtliche Maßnahmen, die erforderlich sind, um das **Bauwerk (Betriebsgebäude)** zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, insbesondere auch auf Bauarbeiten, die Herstellung von Versorgungsleitungen nach einvernehmlicher Festlegung der Trassenführung, etc.
 - 3.3. Die Bestandnehmerin ist daher zu sämtlichen Tätigkeiten und Maßnahmen berechtigt, die erforderlich und/oder nützlich sind, um ein **Bauwerk (Betriebsgebäude)** zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, unabhängig davon, ob die Maßnahmen in diesem Vertrag ausdrücklich aufgezählt sind oder nicht.
 - 3.4. Die Bestandnehmerin nimmt die Rechtseinräumung, für sich und ihre Rechtsnachfolger, rechtsverbindlich an.
 - 3.5. Die von der Bestandnehmerin auf der Bestandfläche errichteten Baulichkeiten und Anlagen werden mit der Absicht errichtet, dass sie nicht auf der Bestandfläche verbleiben sollen und stehen im alleinigen und unbeschränkten Eigentum der Bestandnehmerin. Der Bestand- und Superädifikatsvertrag ist unverzüglich nach Unterzeichnung im Grundbuch einzuverleiben. Die Einreihung des gegenständlichen Vertrages, mit der die Errichtung des Bauwerks auf fremden Grund gestattet wurde, und die Ersichtlichmachung dieser Einreihung für das Bauwerk ist im Grundbuch **der KG 22139 Wang des Bezirksgerichtes Scheibbs** hinsichtlich der **EZ 134 des Grundstückes 633/2** vorzunehmen. Die Bestandgeberin verpflichtet sich bereits jetzt, sämtliche Anträge auf Kosten der Bestandnehmerin zu stellen und/oder zu unterfertigen, die erforderlich sind, um
 - 3.5.1. das Bestandsrecht gemäß § 2.2. dieses Vertrages im Grundbuch einzuverleiben, und
 - 3.5.2. die Einreihung der Urkunde eines Bauwerkes gemäß § 435 ABGB auf der Bestandfläche gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages im Grundbuch ersichtlich zu machen.
-

§ 4 Wechselseitige Rechte und Pflichten

4.1. Die Bestandnehmerin ist

4.1.1. berechtigt

- 4.1.1.1. das Bauwerk (Betriebsgebäude) samt allen erforderlichen baulichen Maßnahmen, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, und
- 4.1.1.2. Dritten wie insbesondere Aktivnetz-Betreibern und/oder im Breitbandnetz der Bestandnehmerin tätigen Internetservice-Providern (ISPs) die entgeltliche oder unentgeltliche Mitbenutzung des Bauwerks samt allen Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. für deren Geschäftszwecke auf vertraglicher Basis oder gemäß § 8 TKG idjgF zu gestatten.

4.1.2. verpflichtet

- 4.1.2.1. sämtliche behördlichen Bewilligungen für den Bau, den Betrieb und die Errichtung der Anlagen einzuholen und sämtliche behördliche Auflagen zu erfüllen;
- 4.1.2.2. die im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Erhaltung der von ihr errichteten Baulichkeiten vorgeschriebenen Aufschließungskosten, Anschlussgebühren, Ergänzungsabgaben oder Anliegerleistungen zu berichtigen,
- 4.1.2.3. vor Beginn der Baumaßnahmen Erhebungen anzustellen und sicherzustellen, dass weder im Zuge der Baumaßnahmen noch im Zuge des Betriebes der Anlagen bestehende Ver- und/oder Entsorgungsleitungen, wie beispielsweise Telefon, Wasser, Schmutzwasser, Strom etc. beschädigt werden und
- 4.1.2.4. über eine Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in Österreich oder dem EWR zu verfügen und diesen Versicherungsschutz während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

4.2. Die Bestandgeberin ist

- 4.2.1. berechtigt von der Bestandnehmerin den Nachweis zu verlangen, dass sämtliche für die Bauführung und den Betrieb erforderlichen behördlichen Bewilligungen rechtskräftig vorliegen;
-

4.2.2. verpflichtet

- 4.2.2.1. die Bestandnehmerin über sämtliche im Eigentum der Bestandgeberin befindlichen Leitungen, Einbauten, etc. zu unterrichten;
 - 4.2.2.2. sämtliche Unterschriften und/oder Zustimmungserklärungen abzugeben, die im Zuge der behördlichen Bewilligung der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. vom Grundeigentümer abzugeben sind;
 - 4.2.2.3. sämtliche Handlungen zu unterlassen, die die Errichtung, den Betrieb und/oder die Erhaltung der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. gefährden und/oder verzögern könnten, und
 - 4.2.2.4. sämtliche Verkehrssicherungspflichten, insbesondere die Straßenräumung, für sämtliche Flächen zu übernehmen, die an die Bestandfläche angrenzen.
- 4.3. Die Bestandgeberin gewährleistet weiters, dass die Bestandfläche über die erforderliche Widmung und Eignung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Erhaltung der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. verfügt, und dass auch keine Rechte Dritter an der Liegenschaft bestehen, die die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb durch die Bestandgeberin ver- oder behindern könnten.

§ 5 Entgelt

- 5.1. Die Bestandnehmerin ist verpflichtet ein einmaliges Bestandentgelt für die Bestandfläche gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages **in der Höhe von EUR 41,50/m²** (Euro einundvierzig Komma fünfzig pro Quadratmeter) somit für die **Gesamtfläche von 29,2 m²** (neunundzwanzig Komma zwei Quadratmeter) **sohin ein Gesamtbestandentgelt in Höhe von EUR 1.211,80** (Euro eintausendzweihundertelf Komma achtzig) zu bezahlen.
- 5.2. Das Gesamtbestandentgelt gemäß § 5.1. unterliegt *nicht* der Umsatzsteuer.

§ 6 Beginn und Ende des Vertrages

- 6.1. Der Vertrag beginnt mit Vertragsunterfertigung und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 6.2. Vorbehaltlich des von der Bestandgeberin in Punkt 6.3. dieses Vertrages abgegebenen Kündungsverzichts ist jeder Vertragsteil berechtigt, den vorliegenden Vertrag unter
-

Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 (zwölf) Monaten zum Ende eines Kalendermonats aufzukündigen.

- 6.3. Die Bestandgeberin verzichtet jedoch für die Dauer von 50 (fünfzig) Jahren ab Vertragsbeginn auf die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts, sodass unter Einhaltung der in Punkt 6.2. dieses Vertrages vereinbarten Kündigungsfrist die ordentliche Kündigung durch die Bestandgeberin somit erstmals mit Wirkung zum Ablauf des 51. (einundfünfzigsten) Jahres ab Vertragsbeginn ausgesprochen werden kann.
 - 6.4. Das Recht der Bestandgeberin zur Auflösung des Vertrages gemäß § 1118 ABGB bleibt unberührt.
 - 6.5. Ungeachtet der Regelungen bezüglich der ordentlichen Kündigungsfristen und -termine gemäß Punkt 6.2. ist die Bestandnehmerin berechtigt, den vorliegenden Vertrag unter Setzung einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat, jeweils zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen, wenn die Bestandgeberin die Nutzung der Bestandsfläche und/oder der darauf befindlichen Baulichkeiten für den vereinbarten Zweck (insbesondere der Nutzung als Ortszentrale (PoP) für das von der Bestandnehmerin errichtete LWL-Breitbandnetz) nachhaltig behindert oder unmöglich macht. Wird die Behinderung innerhalb der Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat nachweislich und permanent beseitigt, so ist die Kündigung gegenstandslos und wird das Vertragsverhältnis fortgesetzt.
 - 6.6. In Falle der Beendigung des Bestandvertrages ist die Bestandnehmerin berechtigt und verpflichtet, auf eigene Kosten den ursprünglichen Zustand der Bestandsfläche wiederherzustellen bzw. ist die Bestandgeberin berechtigt, die Entfernung der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. zu verlangen.
 - 6.7. Im Falle der Beendigung des Vertrages durch die Bestandnehmerin aus wichtigem Grund gemäß Punkt 6.5. dieses Vertrages hat die Bestandgeberin der Bestandnehmerin die Baulichkeiten, Anlagen, etc. zum Buchwert abzulösen, die Zahlung ist binnen 6 (sechs) Wochen ab Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Zahlung fällig.
 - 6.8. Werden die Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. bei Beendigung dieses Vertrags im Einvernehmen mit der Bestandgeberin nicht entfernt, gehen diese entschädigungslos und entgeltfrei in das Eigentum der Bestandgeberin über; die Bestandnehmerin haftet weder für einen bestimmten Zustand noch für eine bestimmte Brauchbarkeit der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc.
 - 6.9. Die Bestandnehmerin verpflichtet sich bereits jetzt, sämtliche Anträge zu unterfertigen, die erforderlich sind, um den Übergang des Bauwerkes an die Bestandgeberin sicherzustellen und im Grundbuch ersichtlich zu machen.
-

§ 7 Übergang der Rechte und Pflichten

- 7.1. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger, unabhängig davon, ob es sich um Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge handelt, über.
- 7.2. Die Vertragsteile verpflichten sich wechselseitig den gegenständlichen Vertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zur Kenntnis zu bringen, und, sofern das Vertragsverhältnis nicht ohnedies von Gesetzes wegen auf den Rechtsnachfolger übergeht, das Vertragsverhältnis – einschließlich dieser (Weiter-)Überbindungsverpflichtung – auf diesen zu überbinden; dem jeweils andere Vertragsteil ist die vollständigen Überbindung nachzuweisen.
- 7.3. Die Bestandnehmerin ist berechtigt, diesen Vertrag im Falle der Veräußerung des Superädifikats an den Erwerber zu überbinden. Die Bestandgeberin stimmt einem solchen Wechsel des Bestandnehmers bereits jetzt unwiderruflich mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger unentgeltlich zu und verpflichtet sich, unverzüglich sämtliche erforderlichen Erklärungen abzugeben und zu unterfertigen, die zur grundbücherlichen Sicherstellung des Wechsels des Bestandnehmers und Eigentümers des Superädifikats notwendig sind.
- 7.4. Die Bestandgeberin verzichtet, sowohl im Falle des Überganges dieses Vertrages auf einen Rechtsnachfolger der Bestandnehmerin als auch im Falle der Veräußerung des Superädifikats und der Überbindung dieses Vertrages auf den Erwerber, auf ein allfälliges Recht den Bestandszins zu erhöhen.

§ 8 Kosten

- 8.1. Die mit der Errichtung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat, ebenso wie allfällige Vermessungskosten, die Bestandnehmerin zu tragen. Sollte die Bestandgeberin aus solchen Titeln in Anspruch genommen werden, so sichert die Bestandnehmerin volle Schad- und Klagsloshaltung zu.
 - 8.2. Die Bestandnehmerin ist verpflichtet, diesen Vertrag bei den Finanzbehörden anzuzeigen und zu vergebühren. Sollte die Bestandgeberin aus solchen Titeln in Anspruch genommen werden, so sichert die Bestandnehmerin volle Schad- und Klagsloshaltung zu.
 - 8.3. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Superädifikats, insbesondere Kosten für Einreichung, behördliche Bewilligungen, Errichtung, Betrieb und
-

Verwaltung hat ausschließlich die Bestandnehmerin zu tragen. Sollte die Bestandgeberin aus solchen Kosten in Anspruch genommen werden, so sichert die Bestandnehmerin volle Schads- und Klagloshaltung zu.

- 8.4. Sonstige Kosten, insbesondere Kosten für Rechtsvertretung im Zusammenhang mit Abschluss dieses Vertrages, hat jeder Vertragsteil aus Eigenem zu tragen.

§ 9 Bevollmächtigung

- 9.1. Die Vertragsteile bevollmächtigen hiermit das Notariat Dr. Bernhard Distlbacher MBL, öffentlicher Notar in 3950 Gmünd, Stadtplatz 39, sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundene Anträge zu stellen und Eingaben zu verfassen, weiters Abänderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages, sofern sie zur Verbücherung notwendig sind, aus Eigenem vorzunehmen.
- 9.2. Die Bevollmächtigung erstreckt sich auch auf die Vertretung im Abgabenverfahren zu Zwecken der Selbstbemessung und der Abführung von Gebühren und Steuern. Des Weiteren gilt diese Vollmacht auch ausdrücklich für die Errichtung und Unterfertigung von Nachträgen, Aufsandungsurkunden etc, auch im Wege der Selbstkontrahierung, soweit dies zur Herstellung des Grundbuchstandes im Sinne dieses Vertrages notwendig sein sollte und dessen wirtschaftlichen Gehalt und/oder Inhalt nicht verändert.

§ 10 Aufsandungserklärung

Die *Marktgemeinde Wang* erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages, ohne ihr weiteres Zutun und im Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, auf dem bezughabenden Grundstück der in Punkt 1.2. dieses Vertrages genannten Liegenschaft folgende Eintragungen bewilligt werden:

- 10.1. Einverleibung des Bestandrechtes gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages bis zum Ablauf von 50 (fünfzig) Jahren ab Vertragsunterfertigung,
- 10.2. Einreihung des gegenständlichen Vertrages zum Zwecke der Feststellung der Errichtung eines Bauwerkes auf dem *Grundstück 633/2 der KG 22139 Wang des Bezirksamtes Scheibbs* durch die nÖGIG Phase Zwei GmbH, FN 521159 k,
- 10.3. Ersichtlichmachung dieser Einreihung im Grundbuch.

§ 11 Sonstiges

- 11.1. Der vorliegende Vertrag gibt den Willen der Vertragsteile vollumfänglich wieder, (mündliche) Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen nicht.
 - 11.2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der rechtsgültigen Unterfertigung durch sämtliche Vertragsteile; dies gilt insbesondere auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
 - 11.3. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig und/oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht den aufrechten Bestand der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame und/oder durchführbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Willen der Vertragsteile am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke im gegenständlichen Vertrag gilt jene Bestimmung als vereinbart, die die Vertragsteile dem wirtschaftlichen Gehalt nach vereinbart hätten, um den Vertragszweck zu erreichen.
 - 11.3. Die Vertragsteile erklären Deviseninländer zu sein.
 - 11.4. Die Bestandnehmerin erklärt an Eides statt, dass sich der Sitz der nÖGIG Phase Zwei GmbH in Österreich befindet und die Voraussetzung einer Gleichstellung nach § 15 NÖ GVG 2007 in Ausübung der Kapitalverkehrsfreiheit aufgrund des Vertrages über die Europäischen Union (EUV) oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) vorliegt.
 - 11.5. Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches für die Bestandnehmerin bestimmt ist. Die Bestandgeberin erhält eine beglaubigte Kopie.
-